

Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Aufgrund von § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe- mit eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. IS. 3464; Bundesratsdrucks. 545/13)
- (2) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41)
- (3) Thüringer Familienförderungsgesetz, Artikel 4 – Thüringer Gesetz über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371)
- (4) Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) in der Bekanntmachung vom 29. März 2012; Thüringer Verordnung zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege in der Bekanntmachung vom 03.12.2015; Fakten und Empfehlungen zur Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09. Januar 2015
- (5) Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre
- (6) Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Tagespflege** und **ergänzende Tagespflege** sind familiennahe Formen der Bildung, Erziehung und Betreuung, die von geeigneten Tagespflegepersonen erbracht werden.
- (2) Die **Geeignetheit der Tagespflegeperson** wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt und mit einer Erlaubniserteilung wirksam (§ 43 SGB VIII).
- (3) Tagespflegepersonen, die öffentlich gefördert werden, richten ihre Tätigkeit an dem Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre aus.
- (4) **Leistungsberechtigte** i. S. dieser Satzung sind:
 - a) Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge für das betreffende Kind zusteht,

- b) sonstige volljährige Personen, soweit sie nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernehmen.
- (5) **Leistungsverpflichteter** i.S. dieser Satzung ist der Landkreis Eichsfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Nachfolgenden Jugendamt genannt).

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Betreuungsverhältnisse, welche als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Jugendamt vermittelt und überwiegend öffentlich finanziert werden.
- (2) Öffentlich gefördert werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung haben.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse (Nachbarschaftshilfe, Betreuung im Rahmen familiärer Unterstützung u. ä.).

§ 4 Grundsätze der Gewährung

Tagespflege ist zu gewähren, wenn:

1. ein Antrag durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten gestellt wird,
2. sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint.

Näheres ist geregelt in § 24 SGB VIII.

Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Die Tagespflegepersonen halten zur Erstattung der Leistungen durch das Jugendamt ein Girokonto vor.
- (2) Bei Überzahlung des Tagespflegegeldes wird der überzahlte Betrag mit künftigen Auszahlungen des Tagespflegegeldes verrechnet. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt eine Rückforderung des überzahlten Tagespflegegeldes von der Tagespflegeperson.
- (3) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt mit der Auszahlung des Tagespflegegeldes zum 1. des laufenden Monats, nach SGB VIII § 23 Abs. 2a in Verbindung mit dem ThürKitaG § 8 Abs. 2, entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des zuständigen Thüringer Ministeriums.

§ 6

Versicherungsschutz in der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Für sie gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht als Unternehmerin oder Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspfleg Hamburg (BGW).
- (2) Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.
- (3) Haftpflichtversicherung: Kinder unter sieben Jahren können entsprechend § 828 BGB für Schäden, die sie anrichten nicht haftbar gemacht werden. Die Tagespflegeperson muss mit ihrer Privathaftpflichtversicherung klären, inwieweit Schäden die dem Tagespflegekind selbst entstehen oder Schäden, die das Tagespflegekind gegenüber Dritten anrichtet, abgesichert sind.
- (4) Kinder in der Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Unfallversicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Thüringen).

§ 7

Aufgaben des Jugendamtes

Durch das Jugendamt erfolgt:

1. die Planung, Organisation und Vermittlung von Tagespflegestellen als gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 SGB VIII,
2. die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung auf Tagespflege gemäß §§ 1, 2 ThürKitaG,
3. der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen entsprechend § 8 Abs. 4 ThürKitaG,
4. monatliche Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKitaG,
5. die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege gemäß § 90 SGB VIII,
6. Durchführung bzw. Bereitstellung von geeigneten Fortbildungs- und / oder Qualifizierungsangeboten für Kindertagespflegepersonen,
7. Fachberatung von bereits tätigen Tagespflegepersonen, von an Tagespflege interessierten Personen sowie der Eltern / Personensorgeberechtigten und anderen Beteiligten,
8. die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson sowie der räumlich-materiellen Bedingungen,
9. Erteilung der Tagespflegerlaubnis entsprechend § 43 SGB VIII,
10. Abschluss der Vereinbarung zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung mit den Tagespflegepersonen (§§ 8a, 8b SGB VIII).

§ 8

Gesundheitsfürsorge

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle muss ein Kind ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest ist der Tagespflegeperson bis zum Aufnahmetag vorzulegen und darf nicht älter als 2 Wochen sein (vgl. § 16 ThürKitaG)

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

§ 9 Abwesenheitszeiten

- (1) Auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des zuständigen Thüringer Ministeriums zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege erfolgt die Erstattung der Förderleistung an die Kindertagespflegeperson pro Kind auf der Grundlage des zeitlichen Umfangs der Betreuung. Für Zeiten der Abwesenheit der Tagespflegeperson entfällt deshalb der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.
- (2) Den Jahresurlaub für das laufende Jahr teilt die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt jeweils bis zum 31.01. eines Jahres schriftlich mit.
- (3) Über planbare Ausfälle informiert die Kindertagespflegeperson mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich.
- (4) Bei Ausfall durch akute Erkrankung teilt die Kindertagespflegeperson dies unverzüglich am ersten Tag ihres Ausfalls mit. Spätestens an dem Tag, an dem sie ihre Betreuungsleistung wieder zur Verfügung stellt, informiert sie die Fachberatung schriftlich über Beginn und Ende ihres Ausfalls.

§ 10 Kinder- und Jugendhilfestatistik

Statistische Erhebungen werden durch die Tagespflegepersonen unterstützt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld“ vom 12.Juni 2009 sowie die Richtlinie zur Kindertagespflege vom 01.05.2008 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 18. März 2016
Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning
Landrat